

Verkündet am 25. Februar 1960
Wolfschek Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2202 078

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Hildegard M. [REDACTED], R. [REDACTED], Dr. K. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Dr.med. Paul S. [REDACTED], H. [REDACTED], R. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 9. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Vater der Parteien, Christian S [REDACTED], der in R [REDACTED] ein Bauunternehmen betrieb, stellte dem Beklagten im Jahre 1951 einen Betrag von 7.000 DM zur Verfügung. Christian S [REDACTED] starb am [REDACTED] 1951 und wurde von seiner Ehefrau Emma S [REDACTED], der Mutter der Parteien, beerbt. Die Klägerin, die schon zu Lebzeiten ihres Vaters dessen Baugeschäft geführt hatte und die auch nach seinem Tode im Auftrag ihrer Mutter das Geschäft weiterführte, zahlte im Februar 1952 an den Beklagten, ihren Bruder, weitere 3.000 DM aus. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juni 1952 übertrug Emma S [REDACTED] das Bauunternehmen rückwirkend ab 1. Januar 1952 mit allen Aktiven und Passiven auf die Klägerin.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den Gesamtbetrag von 10.000 DM als Darlehen aus Mitteln des Geschäfts erhalten. Sie verlangt Rückzahlung und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 10.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1955 zu verurteilen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgetragen, die Beträge seien ihm nicht als Darlehen gegeben, sondern geschenkt worden. Selbst wenn es aber ein Darlehen gewesen wäre, so wäre zu dessen Rückforderung nicht die Klägerin befugt, da es sich nicht um eine Geschäftsforderung handeln würde.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Klägerin habe den ihr obliegenden Beweis, daß es sich bei der Hingabe der Geldbeträge um Darlehen gehandelt habe, nicht erbringen können.

Das Berufungsgericht setzt sich in den Urteilsgründen mit den für die Auffassung der Klägerin sprechenden Umständen auseinander, hält diese aber nicht für ausreichend, um ihren Rückzahlungsanspruch hinreichend zu begründen. Dabei geht es von der - zwischen den Parteien unstreitigen - Tatsache aus, daß die dem Beklagten gegebenen Geldbeträge auf Anweisung des Vaters der Parteien und der Klägerin von der Buchhalterin Ra in den Geschäftsbüchern der Firma als Darlehen verbucht worden sind. Doch ließen diese Buchungen, so meint das Berufungsgericht, noch keinen hinreichenden Schluß darauf zu, daß über die in dieser Höhe gegebenen Beträge tatsächlich auch Darlehensverträge abgeschlossen worden seien, denn es spreche viel dafür, daß diese Zahlungen nur aus steuerlichen Gründen als Darlehen verbucht worden seien. Das ergebe sich auch aus den Angaben der als Zeugin vernommenen Mutter der Parteien. Das später widerrufenes notarielle Testament der Mutter vom 21. Januar 1952 spreche ebenfalls nicht gegen diese Annahme; dort seien zwar die Beträge als Darlehen bezeichnet worden, jedoch mit dem Zusatz, daß sie dem Beklagten erlassen sein sollten. Ebenso lasse sich aus den Briefen des Beklagten vom 6. April 1952 und von Pfingsten 1952 nichts gegen die Auffassung des Berufungsgerichts herleiten, denn wenn der Beklagte in diesen Briefen auch von "Darlehen" gesprochen habe, so lasse sich doch nicht ausschließen, daß der Beklagte damit nur ein "potentielles Beweismittel" für das Finanzamt habe schaffen wollen.



53

In einer Hilfsbegründung führt das Berufungsgericht noch aus, daß, selbst wenn die Gelder darlehensweise gegeben worden sein sollten, die Klägerin auch zur Geltendmachung der Rückzahlung nicht befugt sei, denn es würde sich dabei nur um rein familiäre und nicht um geschäftliche Forderungen handeln; nur letztere aber habe die Klägerin mit der Übernahme des Geschäftes erworben.

2) Die Revision ist nicht begründet.

a) Die Klägerin wendet sich im wesentlichen in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung und die Feststellungen des Berufungsgerichts.

aa) Die Klägerin glaubt, aus dem (später widerrufenen) Testament der Mutter der Parteien vom 21. Januar 1952 müsse entnommen werden, daß es sich ursprünglich um ein Darlehen gehandelt habe, das erst später erlassen werden sollte. Diese Möglichkeit hat aber auch das Berufungsgericht nicht übersehen, nur kommt es auf Grund der Zeugenaussage der Mutter zu der Auffassung, daß ein solcher "Erlaß" von Anfang an beabsichtigt war, daß also die Beteiligten eine Rückzahlung der Beträge zu keiner Zeit gewollt haben. Diese Feststellung ist möglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

bb) Ebenso möglich und daher für das Revisionsgericht bindend ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte, wenn er in seinen Briefen von einem Darlehen schrieb, damit nur steuerliche Vorteile für den Betrieb der Schwester und für sich im Auge hatte, ohne ernstlich an eine Rückzahlung der Beträge zu denken. Die Wortfassung der beiden Schreiben läßt eine solche Auslegung immerhin zu.

cc) Es ist auch nicht richtig, daß sich - wie die Klägerin meint - zur Erzielung steuerlicher Vorteile nur die Vereinbarung eines Darlehens angeboten hätte; um diesen Zweck zu

erreichen, genügte es, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, daß die Beteiligten die Hingabe des Geldes nach außen hin als Darlehen darstellen; der Wille, auch ein Darlehen zu vereinbaren, brauchte daraus unter den gegebenen Umständen noch nicht entnommen zu werden.

Die Klägerin glaubt allerdings, es sei nicht verständlich, warum die Beteiligten, um die von ihnen angestrebten steuerlichen Vorteile zu erreichen, nicht den für sie ungefährlicheren gesetzlichen Weg eingeschlagen und ein Darlehen vereinbart haben. Die Auffassung des Berufungsgerichts widerspreche daher der Lebenserfahrung. Das geht fehl. Die Klägerin übersieht, daß dem Beklagten sehr wohl daran gelegen sein konnte, eine solche Vereinbarung nicht zu treffen, um sich nicht dem Risiko einer Rückforderung auszusetzen. Daß eine solche Gefahr bestand, zeigt der gegenwärtige Rechtsstreit.

dd) Die Klägerin meint, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe; denn wenn ein Darlehen vereinbart und nachher in eine Schenkung umgewandelt worden sei, so müsse das der Beklagte beweisen. Hierbei geht die Klägerin aber von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß ursprünglich ein Darlehen vereinbart worden wäre. Das hat das Berufungsgericht als nicht erwiesen angesehen.

ee) Für ihre Auffassung, es sei mindestens ursprünglich ein Darlehen vereinbart worden, beruft sich die Klägerin noch darauf, daß sie selbst von ihrem Vater ebenfalls ein Darlehen von 42.000 DM erhalten habe, das erst nachträglich in eine Schenkung umgewandelt worden sei. Diesen Umstand hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Es war nicht gezwungen, daraus die von der Klägerin gewollten Schlüsse zu ziehen, ganz abgesehen davon, daß es fraglich sein kann, ob nicht auch im Falle der Klägerin von Anfang an eine Schenkung beabsichtigt war.

ff) Wenn das Berufungsgericht ausführt, aus den beiden Schreiben des Beklagten "könnte" entnommen werden, daß er seine Rückzahlungspflicht anerkannt habe, so ist daraus - entgegen der Meinung der Klägerin - noch nicht zu schließen, daß das Berufungsgericht ebenfalls hiervon ausgeht. Im Gegenteil: Das Berufungsgericht bringt anschließend mit eingehender Begründung eindeutig zum Ausdruck, daß diese Ansicht abzulehnen sei. Damit ist auch der Auffassung der Klägerin, es handele sich bei den beiden Schreiben um Schuld-
anerkennnisse, der Boden entzogen.

b) aa) Die Klägerin rügt weiter, das Berufungsgericht habe ihren Beweisantrag nicht berücksichtigt, die Mutter der Parteien über ein ihr gegenüber abgegebenes Schuldan-
erkenntnis zu hören.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Mit dem im ange-
fochtenen Urteil (S. 8) erwähnten Beweisangebot der Klägerin kann nur deren Beweisantrag im Schriftsatz vom 30. Mai 1958 (S. 2/3) gemeint sein, wonach der Beklagte seiner Mutter in einem weiteren Brief mitgeteilt haben soll, daß "das Darlehen von 10.000 DM" mit aufgelaufenen Zinsen in Gesamthöhe von über 12.000 DM in seiner Bilanz stehe. Diesen Antrag hat das Berufungsgericht ohne Vorwegnahme des Beweisergebnisses beschieden, indem es die Richtigkeit der Behauptung unterstellt, jedoch ausführt, daß ihm auch die unterstellte Tatsache keine andere Überzeugung vermitteln könnte. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

bb) Schließlich rügt die Klägerin noch, das Berufungsgericht habe entgegen ihrem Antrag es unterlassen, die Steuerakten des Beklagten vom Finanzamt H [REDACTED] beizuziehen, aus denen sich ergebe, daß der Beklagte diesem zwei Vermögensaufstellungen eingereicht habe, in denen die 10.000 DM als Darlehen aufgeführt seien.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Das Finanzamt hatte auf Anfrage mit Schreiben vom 21. November 1958 bestätigt, daß der Beklagte auf den 1. Januar 1952 und 1. Januar 1953 keine Vermögenssteuererklärung abgegeben habe. Diese Auskunft konnte dem Berufungsgericht genügen. Im Übrigen hat das Berufungsgericht aber auch noch bemerkt, daß selbst, wenn der Beklagte dem Finanzamt H. gegenüber in irgendeiner Steuererklärung die empfangenen Gelder als Darlehen bezeichnet hätte, dem noch keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden könnte. Diese Auffassung des Berufungsgerichts liegt im Rahmen einer zulässigen Beweiswürdigung.

3) Das Berufungsgericht hat somit ohne Rechtsfehler die Hingabe eines Darlehens an den Beklagten als nicht erwiesen angesehen. Die Revision der Klägerin ist infolgedessen als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß es noch auf die Hilfebegründung des Berufungsgerichts, die Klägerin wäre, selbst wenn ein Darlehen gegeben worden wäre, zur Geltendmachung der Rückzahlung nicht befugt, ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Dr. Vogt

Dr. Winkelmann

Finke

Rietschel